

I N T E R F A C E

DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG IN DEN KANTONEN: ÜBERSICHT ÜBER BEMESSUNGSGRUNDLAGEN, BERECHNUNGSMODELLE UND BAGATELLGRENZEN IN DEN 26 KANTONEN

ERSTELLT IM AUFTRAG DER GESUNDHEITSDIREKTION DES KANTONS ZUG

Luzern, den 20. Oktober 2005

Andreas Balthasar (Projektleitung)
balthasar@interface-politikstudien.ch

AUFGABE 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGEN IN DEN 26 KANTONEN

Nachfolgend findet sich eine Übersicht über die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in den Kantonen.

AKTUELLE ÜBERSICHT ÜBER DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGEN IN DEN KANTONEN

Kanton	Welches Einkommen dient als Bemessungsgrundlage?	Wie wird Vermögen einbezogen?
ZH	<i>Steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Keine prozentuale Anrechnung des Vermögens; Vermögensobergrenze von 300'000 Fr. (steuerbares Gesamtvermögen)
BE	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 5% des reinen Vermögens zugeschlagen; Vermögensobergrenze von 1 Million Fr. (Bruttovermögen)
LU	<i>Steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
UR	<i>Steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 15% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen. Vermögensobergrenze 400'000 Fr. (steuerbares Gesamtvermögen)
SZ	<i>Bundessteuerpflichtiges Reineinkommen ohne explizite Einkommensobergrenze Betrag wird je nach Familienform durch einen Divisor geteilt (z.B. Ehepaar: 1.0; Ehepaar mit 1 Kind: 1.60)</i>	Es werden 10% des Reinvermögens zugeschlagen (ab 150'000 Fr. 15%, ab 250'000 Fr. 20%)
OW	<i>Korrigiertes steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
NW	<i>Reineinkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 3% des Reinvermögens zugeschlagen.
GL	<i>Korrigiertes Bruttoeinkommen (= Total aller Einkünfte) ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zum Bruttoeinkommen zugeschlagen.
ZG	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des Reinvermögens zugeschlagen.
FR	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Einkommensobergrenze; Verbilligung nur bei Bruttoeinkommen bis maximal 150'000 Fr.</i>	Es werden 5% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen. Vermögensobergrenze 1 Million Fr. (Bruttovermögen)
SO	<i>Korrigiertes steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 20% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
BS	<i>Aktuelles Einkommen mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des Vermögens zugeschlagen, soweit dieses 50'000 Fr. übersteigt; Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog zur Erhebung der Steuerverwaltung.
BL	<i>Korrigiertes steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 20% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
SH	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
AR	<i>Korrigiertes kirchliches steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens gemäss Kirchensteuer zugeschlagen.

Kanton	Welches Einkommen dient als Bemessungsgrundlage?	Wie wird Vermögen einbezogen?
AI	<i>Korrigiertes steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
SG	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen, soweit dieses 20'000 Fr. übersteigt. Vermögensobergrenze abhängig von Zivilstand und Unterhaltspflicht
GR	<i>Steuerbares Einkommen gemäss kantonalem Steuergesetz ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
AG	<i>Steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung ohne explizite Einkommensobergrenze</i>	Es werden 20% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.
TG	Aufgrund des kantonal steuerbaren Einkommens berechnete <i>einfache Steuer</i> mit expliziter Obergrenze	Keine Beiträge für Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen von über 180'000 Fr. ausweisen.
TI	<i>Steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden rund 6,6% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen, soweit dieses 150'000 Fr. für Einzelpersonen respektive 200'000 Fr. für Familien und Alleinstehende mit Kindern übersteigt.
VD	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 5% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen, soweit dieses 50'000 Fr. für Einzelpersonen bzw. 100'000 Fr. für Ehepaare übersteigt.
VS	<i>Korrigiertes reines Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 5% des korrigierten Bruttovermögens zugeschlagen. Vermögensobergrenze von 1 Million Fr. (korrigiertes Bruttovermögen)
NE	<i>Korrigiertes effektives Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 10% des korrigierten effektiven Vermögens zugeschlagen.
GE	<i>Reineinkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden rund 6,6% des Reinvermögens zugeschlagen. Vermögensobergrenze von 150'000 Fr. (Bruttovermögen)
JU	<i>Korrigiertes steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Gesetzgebung mit expliziter Einkommensobergrenze</i>	Es werden 3% des steuerbaren Vermögens zugeschlagen.

Quellen:

GDK 2005: Krankenversicherung: Prämienverbilligung, Synoptische Übersicht sowie folgende Unterlagen der Kantone zur Prämienverbilligung: gesetzliche Grundlagen, allfällige Merkblätter; Steuerformulare.

Bemerkungen:

- Die Korrekturen an den steuerrelevanten Einkommensfaktoren, welche die Kantone zur Bestimmung des für die Prämienverbilligung massgeblichen Einkommens vornehmen, können sehr unterschiedlich sein. Zum Teil handelt es sich nur um einen Abzug für Verheiratete oder für Kinder (z. B. Kanton Jura), zum Teil um komplexe zusätzliche Berechnungen (z.B. Kanton Bern).

AUFGABE 2: ÜBERSICHT ÜBER UND BEWERTUNG DER ANGEWANDTEN BERECHNUNGSMODELLE

Die Kantone unterscheiden sich in den Modellen zur Berechnung der Prämienverbilligung. Die nachfolgende Darstellung gibt eine aktuelle Übersicht über die geltenden Berechnungsmodelle in den 26 Kantonen. Sie bezieht sich ausschliesslich auf die Situation für Personen, welche weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANGEWANDTEN BERECHNUNGSMODELLE

Kanton	Berechnungsmodell und Berechnung der Referenzprämie
ZH	Stufenmodell (4 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat legt fixe Beträge fest. Dabei muss er 80% der Bundesgelder beanspruchen, sicherstellen, dass mindestens 30% der Bevölkerung Prämienverbilligung erhalten und für alle anspruchsberechtigten Kinder eine einheitliche Verbilligung in Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämien gewähren.
BE	Stufenmodell (3 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat legt fixe Beträge fest. Dabei darf die maximale Prämienverbilligung grundsätzlich 80% der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämien für die EL nicht übersteigen.
LU	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL (Ergänzungsleistungen)
UR	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> vom Regierungsrat nach unten korrigierte Durchschnittsprämien für EL
SZ	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz <i>Referenzprämie:</i> Faktisch sind es bisher Durchschnittsprämien für EL. Theoretisch hat Regierungsrat die Kompetenz, eine andere Referenzprämie festzulegen.
OW	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL
NW	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> Faktisch sind es bisher Durchschnittsprämien für EL. Theoretisch hat Regierungsrat die Kompetenz, in Anlehnung an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine andere Richtprämie festzulegen.
GL	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL
ZG	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> Faktisch sind es bisher Durchschnittsprämien für EL. Theoretisch hat Regierungsrat die Kompetenz, in Anlehnung an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine andere Richtprämie festzulegen.
FR	Spezielle Kombination von Stufen- und Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL
SO	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz <i>Referenzprämie:</i> Die Referenzprämie wird vom Rechenzentrum des Kantons unter Berücksichtigung des vorhandenen Budgets, des Ziels, dass rund ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligung erhalten soll, und anderer Parameter berechnet. Die Referenzprämie ist tiefer als die vom Bund festgelegte Durchschnittsprämie für die EL.
BS	Stufenmodell (5 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat muss sich an den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung unter Einbezug der Prämien von besonderen Versicherungsformen des Bundesrechts sowie weiterer zulässiger Prämienreduktionen orientieren.
BL	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> Die Referenzprämien werden jährlich vom Regierungsrat festgelegt. Sie müssen für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämien Durchschnitt liegen. Bei Kindern und Jugendlichen können sie näher beim Durchschnitt liegen.

Kanton	Berechnungsmodell und Berechnung der Referenzprämie
SH	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> Die anrechenbaren Prämien pro versicherter Person werden durch den Regierungsrat jährlich festgelegt. Dabei gilt das Mittel der Durchschnittswerte von Stadt und Land der drei günstigsten Versicherer, die im Kanton Schaffhausen mindestens 1'000 Versicherte aufweisen, als Richtwert.
AR	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL
AI	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL
SG	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz <i>Referenzprämie:</i> Es handelt sich um vom Regierungsrat jährlich festgelegte Prämien, welche sich an den günstigsten Prämien der Krankenversicherer im Kanton orientieren.
GR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz <i>Referenzprämie:</i> vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL
AG	Einfaches Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> Es handelt sich um ein gewogenes Mittel der geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90% der versicherten Personen. Ausbezahlt wird höchstens die effektive Prämie.
TG	Stufenmodell (3 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Eine Referenzprämie ist nur für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger notwendig und lehnt sich dort an „normale“ Prämienverbilligung an.
TI	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz <i>Referenzprämie:</i> Es handelt sich um ein selbst berechnetes gewichtetes Mittel der Prämien aller Anbieter im Kanton. Ausbezahlt wird höchstens die effektive Prämie.
VD	Spezielle Kombination von Stufen- und Prozentmodell <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat legt jährlich die Prämienverbilligungsbeiträge und die Einkommenskategorien unter Berücksichtigung der effektiven Prämien des laufenden und der vorgesehenen Prämien für das kommende Jahr fest.
VS	Stufenmodell (7 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Es handelt sich um ein selbst berechnetes gewichtetes Mittel der Prämien der wichtigsten Anbieter unterschieden nach den zwei Prämienregionen. Die Prämienverbilligung muss mindestens 20% und maximal 100% der regionalen Durchschnittsprämie ausmachen. Ausbezahlt wird höchstens die effektive Prämie.
NE	Stufenmodell (5 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat legt die Prämienverbilligungsbeiträge und die Einkommenskategorien jährlich fest.
GE	Stufenmodell (3 Stufen) <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat legt die Prämienverbilligungsbeiträge und die Einkommenskategorien jährlich fest.
JU	Stufenmodell <i>Referenzprämie:</i> Der Regierungsrat legt die Prämienverbilligungsbeiträge und die Einkommenskategorien jährlich fest. Die maximale Prämienverbilligung muss so angesetzt werden, dass sie für Erwachsene und Jugendliche nicht höher ist als 65% der Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Bei Kindern dürfen maximal 70% der Kosten übernommen werden.

Quellen:

GDK 2005: Krankenversicherung: Prämienverbilligung, Synoptische Übersicht sowie folgende Unterlagen der Kantone zur Prämienverbilligung: gesetzliche Grundlagen, allfällige Merkblätter; Steuerformulare, Botschaften. Zusätzlich wurden bei den von der GDK genannten Kontaktpersonen telefonisch Ergänzungen eingeholt.

Bemerkungen:

- Die Befragung der Kantone hat ergeben, dass die vom Bund festgelegte Durchschnittsprämien für EL oft als Referenzprämien verwendet werden, obwohl die kantonalen Regierungen bei der Festlegung über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen.

Die Übersicht macht deutlich, dass sich im Prinzip drei Modelle zur Festsetzung der Prämienverbilligung unterscheiden lassen.

Einfaches Prozentmodell

Das erste Modell kann als *einfaches Prozentmodell* bezeichnet werden. Es geht von einem fixen prozentualen Selbstbehalt – gemessen am massgeblichen Einkommen – aus. Diesen Selbstbehalt müssen die Versicherten unabhängig von ihrem Einkommen selber tragen. Der Selbstbehalt wird auch Belastungsgrenze oder Eigenleistung genannt. Überschreitet die Belastung durch die Prämie diese Grenze, dann besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden und Aargau rechnen gemäss diesem Modell ab.

Das einfache Prozentmodell hat folgende *Vorteile*:

- Es weist keine Schwellenwerte auf, sodass eine erhebliche Ungleichbehandlung von Personen unter- und oberhalb eines Grenzwertes vermieden werden kann, deren Einkommen sich nur wenig unterscheidet. Prozentmodelle werden daher in der politischen Diskussion als gerechter beurteilt als Stufenmodelle.
- Die Nachvollziehbarkeit der Berechnung in einem Prozentmodell wird als relativ hoch betrachtet, da der prozentuale Selbstbehalt für alle Bezügerinnen und Bezüger gleich hoch ist.
- Die Kantone, welche dieses Modell anwenden, argumentieren, dass es im Vollzug sehr einfach zu handhaben ist.

Das einfache Prozentmodell hat jedoch auch *Nachteile*:

- Bei einem einfachen Prozentmodell ist der prozentuale Selbstbehalt für alle Bezügerinnen und Bezüger gleich hoch. Dies kann der politischen Absicht widersprechen, Personen mit tiefem Einkommen besonders stark zu entlasten.

Stufenmodell

Das zweite Modell ist das *Stufenmodell*. Es definiert nach Haushaltszusammensetzung unterschiedene Einkommensklassen, welchen bestimmte Beträge als Prämienverbilligung zugesprochen werden. Fällt ein Haushalt in eine anspruchsberechtigte Klasse, dann erhält er einen fixen Betrag an Prämienverbilligung. Dieses Modell gilt in den Kantonen Zürich, Bern, Basel-Stadt, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura.

Das Stufenmodell hat folgende *Vorteile*:

- Stufenmodelle ermöglichen es, spezifische Einkommensgruppen gezielt zu entlasten.
- Das Stufenmodell wird von wichtigen Krankenversicherern begrüsst, da für sie die Zuordnung der Eingänge sehr einfach ist.

Das Stufenmodell hat folgende *Nachteile*:

- Wesentlicher Nachteil des Stufenmodells sind die Schwelleneffekte, welche an der Grenze der Stufen entstehen. So ist es möglich, dass ein minimaler Einkommensunterschied zu erheblich unterschiedlichen Prämienverbilligungen führt. Dies hat Ungerechtigkeiten zur Folge und ist für die Anspruchsberechtigten nur schwer nachzuvollziehen.
- Generell ist es schwierig, die Höhe der pro Einkommensstufe ausbezahlten Beiträge nachzuvollziehen. Sie werden in der Regel vom Regierungsrat festgelegt und orientieren sich in erster Linie an finanzpolitischen Überlegungen. Einzelne Kantone verfügen über gesetzliche Vorgaben, welche die Höhe der Einkommensstufen regeln. So müssen im Kanton Zürich die Stufen so angelegt sein, dass 80% der Bundesgelder beansprucht werden und sichergestellt ist, dass mindestens 30% der Bevölkerung Prämienverbilligung erhalten. Zudem muss für alle anspruchsberechtigten Kinder eine einheitliche Verbilligung in der Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie gewährt werden.

Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz

Das dritte Modell ist eine Kombination der beiden ersten Modelle. Es geht von einem nach Einkommenskategorien unterschiedenen prozentualen Selbstbehalt – gemessen am massgeblichen Einkommen – aus. Überschreitet die Belastung durch die Prämie diese Grenze, dann besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Kantone Schwyz, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Tessin können klar diesem Modell zugeordnet werden. Die Kantone Freiburg und Waadt haben Modelle, die diesem Typ nahe kommen.

Dieses Modell hat folgende *Vorteile*:

- Es ermöglicht, Personen mit tiefem Einkommen in besonderer Weise zu entlasten, indem von diesen ein geringerer Selbstbehalt verlangt wird. Es gilt somit aus sozial- und familienpolitischer Sicht als besonders wirkungsorientiert.

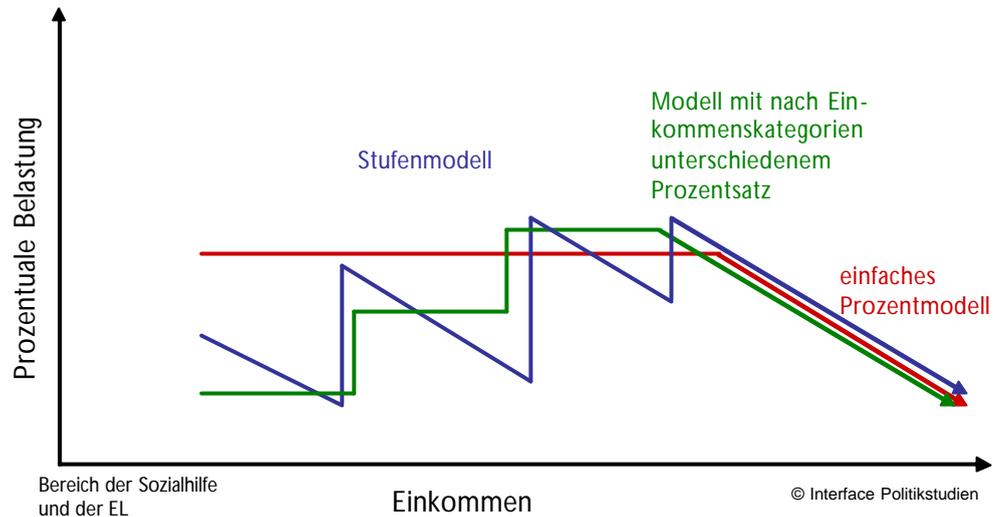
Allerdings hat dieses Modell auch *Nachteile*:

- Auch dieses Modell beinhaltet Schwellenwerte, was zu als ungerecht empfundenen Stufen führt.
- Weiter gibt es Kantone, welche dieses Modell als administrativ relativ aufwändig betrachten, weil sowohl Stufen als auch Prozentwerte festgelegt werden müssen.

Gesamtbetrachtung

Aus den Ausführungen ist deutlich geworden, dass die drei Modelle jeweils unterschiedliche Stärken und Schwächen aufweisen. Im nachfolgenden Prinzipschema werden die Auswirkungen der drei Modelle auf die Belastung der Bezügerinnen und Bezüger schematisch dargestellt.

AUSWIRKUNGEN DER MODELLE AUF DIE BELASTUNG IM VERHÄLTNISS ZUM EINKOMMEN



Die Darstellung verdeutlicht die Schwellen des Stufenmodells, aber auch des Modells mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz. Bei der Entwicklung der Modelle ist in den letzten Jahren ein leichter Trend in Richtung des Modells mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz festzustellen. Für die kommenden Jahre sind im Hinblick auf die Modelle keine grösseren Veränderungen zu erwarten.

AUFGABE 3: ÜBERSICHT ÜBER DIE BAGATELLGRENZEN

Die Kantone unterscheiden sich auch im Hinblick auf den kleinsten Betrag, der noch ausbezahlt wird (so genannte Bagatellgrenze). Die nachfolgende Übersicht stellt die Kantone diesbezüglich gegenüber.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BAGATELLGRENZEN

Kanton	Bagatellgrenze 2005	Tendenz betreffend Bagatellgrenze 2006
ZH	420 Fr./Jahr	Vermutlich tiefer
BE	600 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
LU	60 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
UR	50 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
SZ	50 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
OW	100 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
NW	20 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
GL	Keine	Vermutlich gleich
ZG	50 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
FR	745.90 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
SO	270 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
BS	600 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
BL	120 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
SH	30 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
AR	Keine	Vermutlich gleich
AI	Keine	Vermutlich gleich
SG	12 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
GR	20 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
AG	120 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
TG	624 Fr./Jahr	Vermutlich tiefer
TI	Keine	Vermutlich gleich
VD	120 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
VS	516 Fr./Jahr	Offen
NE	312 Fr./Jahr	Offen
GE	360 Fr./Jahr	Vermutlich gleich
JU	120 Fr./Jahr	Offen

Quellen:

GDK 2005: Krankenversicherung: Prämienverbilligung, Synoptische Übersicht sowie folgende Unterlagen der Kantone zur Prämienverbilligung: gesetzliche Grundlagen, allfällige Merkblätter; Steuerformulare, Botschaften, zum Teil Medienmitteilungen. Zusätzlich wurden bei den von der GDK genannten Kontaktpersonen telefonisch Ergänzungen eingeholt.

Bemerkungen:

- Bei Kantonen mit Stufenmodellen entspricht der Betrag der kleinstmöglichen Prämienverbilligung für Erwachsene.

Weitere Informationen:

DR. ANDREAS BALTHASAR

INTERFACE

Institut für Politikstudien

Seidenhofstr. 12

CH-6003 Luzern

Tel. +41 (0)41 412 07 12

Fax +41 (0)41 410 51 82

www.interface-politikstudien.ch

PROJEKTREFERENZ

Luzern, 20. Oktober 2005

Projektnummer: P05-18 Prämienverbilligung Zug